

## STEUERTIPP

**Prämie zum Inflationsausgleich: Was ist zu beachten?**

Foto: photoschmidt / AdobeStock



„Der Gesetzgeber hat im Oktober die „Inflationsausgleichsprämie“ beschlossen. Das ist eine steuer- und sozialversicherungsfreie Zahlung des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer\*innen auf freiwilliger Basis. Maximal kann sie 3.000 Euro betragen und für jedes Beschäftigungsverhältnis gezahlt werden. Brutto gleich netto! Die Auszahlung muss bis zum 31.12.2024 erfolgen. Auch eine Aufteilung auf mehrere Teilbeträge ist möglich. Zu beachten ist: In einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Mitarbeiter muss der Friseurunternehmer zu erkennen geben, dass er eine steuerfreie Beihilfe zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise leisten will. Außerdem muss die Prämie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Es ist also nicht möglich, ein tarifliches Weihnachtsgeld in eine steuerfreie Inflationsausgleichsprämie umzuwandeln. Wichtig ist auch, dass die Inflationsausgleichsprämie im Lohnkonto dokumentiert wird.“



Foto: Jektarina Knyasewa, JK Photo &amp; Werbung

**Holger Püschel**

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater mit eigener Kanzlei. Lesen Sie an dieser Stelle seine nützlichen Tipps rund um das Thema Steuern.

**Rechtsticker****Rechtsticker****Rechtsticker****Rechtsticker****Rechtsticker**

## §

**Gültige Dokumente (bü).** Ein Telefax gilt im Jahr 2022 nicht mehr als rechtsgültiges Dokument. Das entschied der Bundesfinanzhof. Im Streitfall hatte ein Rechtsanwalt, der sich in eigener Sache als Rügeführer vertrat, eine Anhörungsrüge bei einem Finanzgericht per Fax eingereicht. Dies sei aber kein elektronisches Dokument (wie es seit dem 1.1.2022 Pflicht ist) – und damit nicht rechtswirksam. Das gelte auch dann, wenn es sich bei dem Fax um ein sogenanntes Computerfax handelt. Es komme beim Empfänger lediglich ein Papierausdruck an, der „nur den Inhalt des Dokuments wiedergibt“. Elektronische Dokumente müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

BFH, VIII S 3/22

## §

**Attest (bü).** Weil ein ärztliches Attest eine „höchstpersönliche Wissenserklärung“ des Arztes ist, kann es nur dann wirksam sein, wenn es eigenhändig vom Arzt unterschrieben worden ist. Im vorliegenden Fall hatte ein Student, der mehrfach durch die (Wiederholungs-) Prüfung zum Bachelor in Wirtschaftswissenschaften gefallen war, ein ärztliches Attest vorgelegt, das ihn beim Prüfungsausschuss für eine weitere Nachprüfung „wegen Magen-Darm“ entschuldigen sollte. Er fällt endgültig durch, denn das Attest war lediglich von einer Angestellten des Arztes „im Auftrag“ unterschrieben worden. Der Student habe keinen Anspruch auf Anerkennung eines Rücktrittsgrundes von der Prüfung. Das Attest sei nicht geeignet, den Nichtantritt zur Prüfung zu entschuldigen.

VwG Düsseldorf, 15 K 7677/20

## §

**Werbung (bü).** Zahlt ein Arbeitgeber Arbeitnehmern ein jährliches Entgelt (hier 255 Euro) dafür, dass sie Werbung für ihren Betrieb auf dem Kennzeichenhalter ihres privaten PKW machen, so muss dafür Lohnsteuer gezahlt werden. Es wurde zwar ein separater „Werbemietvertrag“ abgeschlossen, diesem komme aber kein eigenständiger wirtschaftlicher Gehalt zu. Das „Werbeentgelt“ könne nicht als „sonstige Einkünfte“ lohnsteuerfrei kassiert werden, weil die „Werbeverträge“ unter anderem an die Laufzeit der Arbeitsverträge geknüpft waren. Es sei ersichtlich, dass die 255 Euro deswegen gewählt wurden, um unterhalb der für solche Verträge geltenden Grenze von 256 Euro zu bleiben. Der Werbeeffect spielte nur einer Nebenrolle.

BFH, VI R 20/20